jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1999/12/21 5Ob328/99t, 5Ob103/00h, 5Ob213/00k, 5Ob171/02m, 5Ob187/12d, 5Ob144/15k, 20Ds3/17x,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1999

**Norm**

WEG §17 Abs1 Z2
WEG 2002 §20 Abs1
WEG 2002 §20 Abs2
WEG §28 Abs1 Z2
WEG 2002 §31 Abs1

**Rechtssatz**

Die fälligen Akonto-Zahlungen können auch noch dann eingehoben werden, wenn die Aufwendungen, für die sie vorgeschrieben wurden, bereits abgerechnet sind, jedoch Streit darüber besteht, ob die Abrechnung ordnungsgemäß, vollständig oder richtig ist. Solange der Abrechnungssaldo nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, besteht also weiterhin die Pflicht jedes einzelnen Wohnungseigentümers, die ihm im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung vorgeschriebenen Akonto-Zahlungen zu leisten.

**Entscheidungstexte**

- 5 Ob 328/99t
  Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 328/99t
- 5 Ob 103/00h
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 103/00h
  nur: Die fälligen Akonto-Zahlungen können auch noch dann eingehoben werden, wenn die Aufwendungen, für die sie vorgeschrieben wurden, bereits abgerechnet sind, jedoch Streit darüber besteht, ob die Abrechnung ordnungsgemäß, vollständig oder richtig ist. (T1)
- 5 Ob 213/00k
  Entscheidungstext OGH 10.07.2001 5 Ob 213/00k
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Unabhängig davon, ob ein Verwalter seiner Rechnungslegungspflicht nachgekommen ist oder nicht, besteht die Verpflichtung des einzelnen Wohnungseigentümers, die ihm zur Abdeckung von Liegenschaftsaufwendungen vorgeschriebenen Akontozahlungen zu leisten, woraus sich eine sofortige Fälligkeit der Akontozahlungen ungeachtet eines Streits darüber, ob eine Abrechnung ordnungsgemäß, vollständig oder richtig ist, ergibt. (T2)

Beisatz: Dies gilt jedoch nicht für Bewirtschaftungskostenrückstände, die sich aus einer Bewirtschaftungskostenabrechnung eines Jahres ergeben. Diese werden erst dann fällig, wenn sie durch eine ordnungsgemäße Rechnung nachgewiesen werden. (T3)
Veröff: SZ 74/124

- 5 Ob 171/02m
  Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 171/02m
  nur T1; Beis wie T2 nur: Unabhängig davon, ob ein Verwalter seiner Rechnungslegungspflicht nachgekommen ist oder nicht, besteht die Verpflichtung des einzelnen Wohnungseigentümers, die ihm zur Abdeckung von Liegenschaftsaufwendungen vorgeschriebenen Akontozahlungen zu leisten. (T4)
  Veröff: SZ 2002/148
- 5 Ob 187/12d
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 187/12d
  Auch; Auch Beis wie T2; Auch Beis wie T4
- 5 Ob 144/15k
  Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 144/15k
  nur T1
- 20 Ds 3/17x
  Entscheidungstext OGH 25.04.2017 20 Ds 3/17x
  Auch
- 5 Ob 116/19y
  Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 116/19y
- 5 Ob 158/19z
  Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 158/19z
- 5 Ob 14/22b
  Entscheidungstext OGH 24.03.2022 5 Ob 14/22b
- 5 Ob 25/22w
  Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 25/22w

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112884

**Im RIS seit**

20.01.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

25.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at